Kanton Schaffhausen Arbeitsamt / Gesundheitsamt

Mühlentalstrasse 105 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Merkblatt

Kriterien für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause

Dieses Merkblatt richtet sich an Pflege- und Betreuungsbedürftige sowie deren Angehörige, welche auf Hilfe von Dritten angewiesen sind und hierfür eine ausländische Arbeitskraft beiziehen möchten. Zudem dient es als Orientierungshilfe für sogenannte Care-Migrantinnen und Care-Migranten.

I. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in der Schweiz

Differenzierung nach Staaten

Je nach Staatsangehörigkeit gelten verschiedene Voraussetzungen für eine Anstellung bei einem Schweizer Arbeitgeber. Zu unterscheiden sind:

1. Arbeitnehmende aus EU-27/EFTA-Staaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Zulassungskriterien bei EU-27/EFTA-Staaten

mit einer maximalen Einsatzdauer von 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr

Es ist eine Meldung des Arbeitseinsatzes erforderlich. Die Meldung ist online möglich: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Bei Fragen zum Online-Meldeverfahren wenden Sie sich an das Arbeitsamt: arbeitsamt-gesuche@ktsh.ch oder Telefon Nr. +41 52 632 74 79.

mit einer Einsatzdauer über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Es ist eine Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung erforderlich. Für den Antrag ist das Gesuchformular A1 zu verwenden (Beilagen gemäss Merkblatt).

Gesuche richten Sie bitte an die zuständige Einwohnerkontrolle oder an das Migrationsamt Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen http://www.sh.ch/index.php?id=46

2. Arbeitnehmende aus Kroatien

Zulassungskriterien Kroatien

Für kroatische Staatsangehörige ist eine Arbeitsbewilligung erforderlich. Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:

- ausgefülltes Gesuchformular A1
- Begründungsschreiben
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlöhnung (siehe nachfolgende Lohnbestimmungen)
- Lebenslauf, Diplome, Passkopie
- Nachweis des Inländervorrangs (erfolglose Suchbemühungen auf dem inländischen Arbeitsmarkt sind z.B. mittels Stelleninseraten, RAV-Meldung und Internetaufschaltungen zu belegen)

Gesuche richten Sie bitte an das Migrationsamt Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen http://www.sh.ch/index.php?id=46

3. Arbeitnehmende aus Nicht-EU/EFTA-Staaten

Zulassung bei Nicht-EU/EFTA-Staaten

Eine Tätigkeit ist i.d.R. nicht zulässig. Gerne können Sie sich für allfällige Abklärungen an das Arbeitsamt Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, Tel. +41 52 632 74 79, wenden.

In allen Fällen gilt, dass die Betreuungsperson entweder von der zu pflegenden Person resp. ihrer Familie oder über einen inländischen Personalverleiher angestellt werden muss. Von ausländischen Vermittlern/Verleihern gemeldete Betreuungspersonen werden verweigert, ebenso Betreuungspersonen, die sich als selbständige Dienstleistungserbringer anbieten.

Lohnbestimmungen (Mindestlöhne)

Für alle Personen im Anstellungsverhältnis im Bereich Care Migration sind die Mindestlöhne gemäss der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft vom 20. Oktober 2010 (NAV Hauswirtschaft, SR 221.215.329.4, https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20102376/index.html) einzuhalten.

Falls eine Arbeitsbewilligung erforderlich ist, wird die Einhaltung des Mindestlohnes vom Arbeitsamt als zuständige Arbeitsmarktbehörde geprüft. In den übrigen Fällen können im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung Lohnkontrollen durchgeführt werden.

II. Berufsausübungsbewilligung für bewilligungspflichtige Pflege

Je nach ausgeübter Tätigkeit wird neben der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zusätzlich eine Berufsausübungsbewilligung des Gesundheitsamtes verlangt. Dies betrifft bewilligungspflichtige Pflegeleistungen, welche von einem Arzt verordnet und zu Lasten der Krankenversicherung abgerechnet werden.

Auskunft zu Bewilligungen und Gesuchsformulare erhalten Sie beim Gesundheitsamt Schaffhausen: http://www.sh.ch/Gesundheitsamt.43.0.html

Bei Care-Migrantinnen und Care-Migranten wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass es sich um bewilligungsfreie Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen handelt, welche ansonsten von nicht speziell ausgebildeten Angehörigen oder Verwandten übernommen werden.

III. Nützliche Kontaktadressen und Informationen

- Informationsstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde zu Alters- und Pflegeangeboten
- Spitex-Organisation Ihrer Region: www.spitexsh.ch
- Online-Suchmaschine der Pro Senectute: www.infosenior.ch
- Spezialinformationen f
 ür Care-Migranten: www.careinfo.ch
- Kontakt: Arbeitsamt +41 52 632 74 79 <u>arbeitsamt-gesuche@ktsh.ch</u>
- Kontakt: Gesundheitsamt +41 52 632 74 76 sekretariat.ga@ktsh.ch